

GESETZBLATT

1207

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 12. November 1956	Nr. 100
Tag	Inhalt	Seite
2.11.56	Gesetz über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist	1207
23.10.56	Anordnung über die Organisierung des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks.....	1208
18.10.56	Anordnung über die Übertragbarkeit nicht verwendeter Mehreinnahmen und Einsparungen in das Haushaltsjahr 1957	1209
12.10.56	Anordnung über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln.....	1209

Gesetz

über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist.

Vom 2. November 1956

Zum Schutze der Interessen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die infolge der Spaltung Deutschlands oder durch strafbare Handlungen ihrer Vertragspartner ohne eigenes Verschulden in vermögensrechtlicher Hinsicht benachteiligt worden sind, hat die Volkskammer folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Ansprüche Dritter, die sich gegen Personen richten, deren Vermögen nach § 1 der Verordnung vom 17. Juli 1952 zur Sicherung von Vermögenswerten (GBl. S. 615) oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist, und die mit diesem Vermögen im Zusammenhang stehen, sind bis zur Höhe des Wertes der in das Eigentum des Volkes übernommenen Vermögenswerte zu Lasten der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe dieses Gesetzes zu befriedigen.

(2) Die Haftung des Schuldners dem Gläubiger gegenüber wird durch die in Abs. 1 enthaltene Verpflichtung der Deutschen Demokratischen Republik zur Befriedigung der Ansprüche nicht berührt.

(3) Die Forderung des Dritten geht auf die Deutsche Demokratische Republik über, soweit diese Zahlungen geleistet hat, die mit den nach der Verordnung vom 17. Juli 1952 in das Eigentum des Volkes übergebenen Vermögen im Zusammenhang stehen.

§ 2

Auf Antrag des Gläubigers entscheidet der Rat des Kreises darüber, ob der Anspruch begründet und in welcher Höhe er zu befriedigen ist. Hiergegen ist die Beschwerde zulässig. Über diese entscheidet der Rat des Bezirkes endgültig.

§ 3

(1) Die Befriedigung von Ansprüchen aus Lieferungen und Leistungen usw. hat in Höhe von 1000 DM jährlich, beginnend mit dem Jahre 1956, zu erfolgen,

(2) Die Befriedigung von Ansprüchen aus Krediten, Darlehen, Hypotheken usw. hat

- bei Ansprüchen von Rentnern und Werkträgern in Höhe von 1000 DM jährlich, beginnend mit dem Jahre 1956,
- bei Ansprüchen der Banken für Handwerk und Gewerbe e.G.m.b.H. in Höhe von 1000 DM jährlich, beginnend mit dem 1. April 1957, und
- bei Ansprüchen der unter Buchstaben a und b nicht genannten Gläubiger in Höhe von 1000 DM jährlich, beginnend mit dem 1. April 1961,

zu erfolgen.

(3) Für die Befriedigung der Ansprüche der volkseigenen Kreditinstitute, Betriebe der volkseigenen Wirtschaft, Organe der staatlichen Verwaltung und Institutionen, Genossenschaften sozialistischen Charakters und demokratischen Organisationen erläßt der Ministerrat besondere Bestimmungen.

(4) Die unter Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Ansprüche werden ab 1. Januar 1956 und die unter Abs. 2 Buchst. c genannten Ansprüche ab 1. Januar 1957 mit 4 % verzinst, soweit die ursprünglichen vertraglichen Vereinbarungen keinen geringeren Zinssatz vorsehen.-

§ 4

Vor Befriedigung der Ansprüche aus § 3 Absätze 1 und 2 sind gegen den Anspruchsberechtigten bestehende und fällige Forderungen volkseigener Gläubiger aufzurechnen. Die Aufrechnung ist nicht zulässig, soweit

Handwritten signature